



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Lohnsteuerklassen - Steuerklassenwechsel - Faktorverfahren

Inhalt

1 Steuerklassen

1.1 Neuerungen bei eingetragenen Lebenspartnern

2 Steuerklasseneinteilung

3 Steuerklassenwechsel

3.1 Wahl der Steuerklasse IV/IV

3.2 Wahl der Steuerklasse III/IV

4 Verfahren

5 Faktorverfahren

1 Steuerklassen

Zur Ermittlung der zutreffenden Lohnsteuer werden Arbeitnehmer in **sechs** verschiedene Steuerklassen eingeteilt. Die jeweils gültige Steuerklasse wird als Merkmal in den **Elektronischen LohnsteuerAbzugsmerkmalen (ELStAM)** eingetragen.

Die Eintragung wird dabei vom Finanzamt vorgenommen. Für die Eintragung der Steuerklasse sind die Verhältnisse zu **Beginn des Kalenderjahres** maßgebend, für welches die ELStAM gelten. Rückblick: Die Papierlohnsteuerkarte galt nur noch bis einschließlich 2010. Für das Kalenderjahr 2011 stellten die Gemeinden keine Lohnsteuerkarten aus. Vielmehr behielten die Lohnsteuerkarten des Jahres 2010 auch für 2011 und 2012 ihre Gültigkeit.

Hinweis

Inzwischen werden die Daten für den Lohnsteuerabzug in einer neuen elektronischen Datenbank bei der Finanzbehörde als persönliche **Elektronische LohnsteuerAbzugsmerkmale (ELStAM)** gespeichert. Diese Daten kann der Arbeitgeber elektronisch abrufen. Hiermit soll die Kommunikation zwischen allen Beteiligten vereinfacht und beschleunigt werden. Der endgültige Start des elektronischen Verfahrens erfolgte 2013. Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen gehören:

- Steuerklasse
- Faktor bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern
- Zahl der Kinderfreibeträge in den Steuerklassen I bis IV
- Frei- und Hinzurechnungsbeträge

Der Arbeitnehmer kann auch beantragen, dass bei ihm eine ungünstige Steuerklasse eingetragen wird. Der Antrag ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Hinweis

Der Arbeitnehmer kann Bildung und Bereitstellung der Abzugsmerkmale sperren lassen, für bestimmte Arbeitgeber zulassen oder untersagen (Positiv- oder Negativliste). Eine Sperrung wird dem Arbeitgeber beim Datenabruf mitgeteilt. Arbeitgeber ermitteln die Lohnsteuer in diesem Fall nach Steuerklasse VI.

Ändern sich die Lebensverhältnisse, muss also die Lohnsteuerkarte nicht mehr von der Gemeinde oder dem Finanzamt geändert werden. Heirat oder Geburt eines Kindes werden von den Gemeinden direkt der Datenbank übermittelt und die Änderung der Lohnsteuerklassen (von I/I in IV/IV) automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Soll die automatisch gebildete Steuerklassenkombination aus Sicht des Arbeitnehmers nicht zur Anwendung kommen, kann er eine abwei-

chende Steuerklassenkombination beim zuständigen Finanzamt beantragen, die dann ab dem Tag der Eheschließung gilt.

Hinweis

Zur Antragstellung sollten Arbeitnehmer den Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ verwenden.

Im Falle einer Scheidung bildet die Finanzverwaltung automatisiert die Steuerklasse I (ab dem Folgemonat der Scheidung).

Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer im ELStAM-Verfahren anmelden, um die gültigen ELStAM abzurufen. Der Umstieg auf das elektronische Verfahren ist gesetzlich verpflichtend. Arbeitgeber müssen hierzu die Daten der neuen elektronischen Lohnsteuerkarte abrufen, um sie für die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer anzuwenden.

Um den Arbeitgebern ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben, konnte der Zeitpunkt des Einstiegs in das ELStAM-Verfahren innerhalb des Jahres 2013 selbst gewählt werden. Zudem bestand auch die Möglichkeit, zunächst nur mit einem Teil der Arbeitnehmer in das Verfahren einzusteigen. Spätestens mit der Dezemberabrechnung 2013 mussten jedoch die ELStAM-Daten aller Arbeitnehmer für die Lohnabrechnung angewendet werden. Solange galten die Daten der alten Papierlohnsteuerkarte weiter.

Wichtig

Beim Einstieg in das ELStAM-Verfahren sind insbesondere folgende drei Punkte zu beachten:

1. Arbeitgeber müssen sich im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de mit Hilfe des hierzu empfohlenen Organisationszertifikats registrieren. Dies entfällt, wenn ein Steuerberater oder ein anderer Dienstleister die Aufgaben der Lohnbuchhaltung übernimmt.
2. Aufgrund des Einstiegs ins ELStAM-Verfahren sollten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer die auf der elektronischen Lohnsteuerkarte enthaltenen ELStAM-Daten genau prüfen. Dies ist vom heimischen Computer aus möglich, und zwar im Elster-Online-Portal unter www.elsteronline.de/eportal.
3. Zum Aufruf des Elster-Online-Portals ist - aus Gründen des Datenschutzes - eine einmalige, kostenfreie Registrierung mit der Steuer-Identifikationsnummer erforderlich.

1.1 Neuerungen bei eingetragenen Lebenspartnern

Infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 hat der Gesetzgeber die einkommensteuerlichen Regelungen für Ehegatten und

Ehen nun auch auf **Lebenspartner und Lebenspartnerschaften** übertragen (§ 2 Abs. 8 EStG).

Das bedeutet insbesondere, dass eingetragenen Lebenspartner den **Splittingtarif** und die **Steuerklassenkombinationen III/IV und IV/IV** nutzen können. Auch das Faktorverfahren (siehe unter 5) steht ihnen neuerdings offen.

Technische Hürden

Auch wenn diese rechtliche Gleichstellung nun besteht, sind Lebenspartner derzeit teilweise noch **aus technischen Gründen** vom ELStAM-Verfahren ausgeschlossen. Sofern Lebenspartner die Steuerklassenkombinationen III/IV oder IV/IV wählen wollen, müssen sie einen **gesonderten Antrag** bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen. Der Arbeitgeber muss den Lohnsteuereinbehalt dann auf Grundlage einer vom Finanzamt ausgestellten **Papierbescheinigung** vornehmen.

2 Steuerklasseneinteilung

Steuerklasse I

Hierzu gehören Ledige, Geschiedene, Verwitwete sowie dauernd getrenntlebende Arbeitnehmer.

Steuerklasse II

Hierzu gehören Arbeitnehmer wie aus der Steuerklasse I, die aber einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beanspruchen können.

Steuerklasse III

Hierzu gehören

- Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben und deren Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder in Steuerklasse V eingereicht ist,

Beispiel

Isabella und Peter Schmitz sind verheiratet. Nur Isabella ist als Arbeitnehmerin tätig, ihr Ehemann Peter ist nicht berufstätig, sondern kümmert sich um Kinder und Haushalt.

Lösung

Isabella Schmitz ist in die Steuerklasse III einzuordnen.

Das gilt auch dann, wenn der Ehegatte als Nichtarbeitnehmer andere Einkünfte erzielt, beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen.

- Arbeitnehmer im Sinne des § 1a EStG, deren Ehegatte in einem EU-Staat lebt, wenn sie ihre wesentlichen Einkünfte in Deutschland erzielen,
- verwitwete Arbeitnehmer, wenn der unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte bzw. Lebenspartner im laufenden Jahr oder im Vorjahr gestorben ist und die Ehegatten bzw. Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt haben,

- geschiedene Arbeitnehmer im Scheidungsjahr, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner im Scheidungsjahr wieder geheiratet hat und für die neue Ehe eine Zusammenveranlagung in Betracht kommt (beide Partner unbeschränkt steuerpflichtig und nicht dauernd getrenntlebend) sowie
- verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte bzw. Lebenspartner vermisst oder verschollen ist, aber noch nicht für tot erklärt wurde.

Hinweis

Bei Steuerklasse III sind die Ehegatten bzw. Lebenspartner verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Steuerklasse IV

Hierzu gehören nicht dauernd getrenntlebende, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen.

Dies gilt aber dann nicht, wenn einer der Ehegatten bzw. Lebenspartner in die Steuerklasse III einzuordnen ist oder wenn ein Ehegatte bzw. Lebenspartner nur pauschal besteuerten oder steuerfreien Arbeitslohn bezieht (beispielsweise als kurzfristig oder geringfügig Beschäftigter).

Steuerklasse V

Die Steuerklasse V gilt für Arbeitnehmer, deren Ehegatte bzw. Lebenspartner in die Steuerklasse III eingereicht ist.

Hinweis

Wie bei Steuerklasse III gilt: Die Steuerklasse V führt dazu, dass die Ehegatten verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Steuerklasse VI

Hierzu gehören Arbeitnehmer, die **nebeneinander von mehreren Arbeitgebern** Arbeitslohn beziehen. Steuerklasse VI gilt in solchen Fällen für das zweite Dienstverhältnis und eventuelle weitere Dienstverhältnisse. Auch wenn dem Arbeitgeber Daten fehlen, hält er Lohnsteuer nach Steuerklasse VI ein. Das betrifft beispielsweise Fälle, in denen

- der Arbeitnehmer die zum Abruf erforderliche Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum nicht mitteilt (bei späterer Vorlage darf dies für drei Monate korrigiert werden),
- ein Beschäftigter die Übermittlung für den Arbeitgeber gezielt gesperrt hat,
- der Arbeitnehmer beantragt, keine Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden, oder
- einem Arbeitnehmer (noch) keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde.

Hinweis

Bei Steuerklasse VI ist der Arbeitnehmer ebenfalls verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

3 Steuerklassenwechsel

Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen, haben die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen **III/V und IV/IV**. Diese Wahlmöglichkeit soll verhindern, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner über das Jahr gesehen zu viel Lohnsteuer bezahlen.

3.1 Wahl der Steuerklasse IV/IV

Die Wahl der Steuerklasse IV/IV ist immer dann sinnvoll, wenn beide Ehegatten einen annähernd gleich hohen Arbeitslohn beziehen.

Beispiel

Der Arbeitslohn der Ehegattin E beläuft sich auf 15.000 € und der Arbeitslohn des Ehegatten F auf 15.000 €. Der gesamte Arbeitslohn beider Ehegatten beläuft sich auf 30.000 €.

Lösung

Für die Ehegatten ist es am günstigsten, sich für die Steuerklasse IV/IV zu entscheiden.

3.2 Wahl der Steuerklasse III/V

Für die Steuerklasse III/V sollten sich Ehegatten entscheiden, wenn die Arbeitslöhne unterschiedlich hoch sind. Als Faustregel gilt dabei, dass der Arbeitslohn des Ehegatten mit der Steuerklasse III 60 % und der Arbeitslohn des Ehegatten mit der Steuerklasse V 40 % des gesamten Arbeitslohns beider Ehegatten betragen sollte. Bei diesem Lohnverhältnis ist der Lohnsteuereinbehalt annähernd so hoch wie die voraussichtliche Einkommensteuerschuld, sodass es im späteren Einkommensteuerbescheid nicht zu einer Steuernachzahlung kommt.

Beispiel

Der Arbeitslohn der Ehegattin E beläuft sich auf 12.000 € und der Arbeitslohn des Ehegatten F auf 18.000 €. Der gesamte Arbeitslohn beläuft sich auf 30.000 €.

Lösung

Für die Ehegatten ist es am günstigsten, sich für die Steuerklasse III/V zu entscheiden.

Zu beachten ist, dass in Steuerklasse III verhältnismäßig wenig Lohnsteuer einbehalten wird und in Steuerklasse V verhältnismäßig viel.

Auch aus außersteuerlichen Gründen kann ein Wechsel der Steuerklasse in Betracht kommen. Denn die Höhe von bestimmten Lohnersatzleistungen (beispielsweise

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Mutterschaftsgeld) hängt von dem jeweiligen Nettolohn ab. Je höher der letzte Nettolohn war, desto höher ist dementsprechend die jeweilige Lohnersatzleistung. Die Bundesagentur erkennt einen Steuerklassenwechsel aber nur dann an, wenn dieser vor dem entsprechenden Jahr getroffen wurde. Vorgenanntes gilt auch für das Elterngeld. Denn dessen Höhe ist abhängig vom durchschnittlichen Nettoeinkommen, das vor der Geburt erzielt wurde.

Hinweis

Nach zwei Entscheidungen der Sozialgerichte dürfen Ehegatten vor der Geburt eines Kindes die Steuerklasse wechseln, um so ein höheres Elterngeld zu beziehen. Ein solcher Wechsel der Steuerklasse im Zusammenhang mit dem Elterngeld lohnt sich seit Anfang 2013 aber nur noch, wenn er mindestens sieben Monate vor Geburt des Kindes erfolgt. Mehr zum Thema Elterngeld können Sie im **Merkblatt Familienförderung** nachlesen. Sprechen Sie uns an! Wir stellen Ihnen das Merkblatt gerne zur Verfügung.

4 Verfahren

Ehegatten und Lebenspartner können im Laufe des Jahres beim Wohnsitzfinanzamt einen Wechsel der Steuerklassen beantragen. Der Antrag muss bis spätestens **30.11.** gestellt werden. Die Änderung erfolgt mit Wirkung des Beginns des Kalendermonats, der auf die Antragsstellung folgt.

Beispiel

Lebenspartner wollen einen Wechsel der Steuerklasse von der Steuerklasse III/V in die Steuerklasse IV/IV. Der Antrag wird am 05.07. beim Finanzamt gestellt.

Lösung

Der Steuerklassenwechsel erfolgt mit Wirkung ab dem 01.08.

In einem Kalenderjahr kann **nur ein Antrag** auf Änderung der Steuerklasse gestellt werden. Ausgenommen sind hiervon die Fälle, in denen

- ein Ehegatte bzw. Lebenspartner keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht,
- ein Ehegatte bzw. Lebenspartner verstorben ist,
- sich die Ehegatten bzw. Lebenspartner auf Dauer getrennt haben oder
- nach einer Arbeitslosigkeit ein Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird.

Hinweis

Der Antrag kann beim Finanzamt mit dem Vordruck „Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ gestellt werden. Wird zusätzlich ein Freibetrag beantragt, gilt das Formular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“.

5 Faktorverfahren

2010 wurde das Faktorverfahren eingeführt, bei dem beide Ehegatten bzw. Lebenspartner die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem **steuermindernden Multiplikator (sog. Faktor)** beanspruchen können. Die Eintragung des Faktors bewirkt, dass die Lohnsteuerlast im Wesentlichen **nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne** zueinander verteilt wird.

Hinweis

So entsteht für den geringer verdienenden Ehegatten bzw. Lebenspartner eher der Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, denn die „erdrückende“ Lohnsteuerlast aus Steuerklasse V wird vermieden.

Durch den Faktor wird - anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV - die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten bzw. Lebenspartner mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder).

Hinweis: Für die Eintragung eines Faktors ist das jeweilige Wohnsitzfinanzamt zuständig - ein formloser Antrag genügt. Das Amt berechnet den Faktor - kleiner 1 - und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Die Arbeitgeber ermitteln dann die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor.

Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld ziemlich genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen und in Folge daraus auch Einkommensteuervorauszahlungen vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten können. Auch das Faktorverfahren kann die Höhe der Lohnersatzleistungen beeinflussen.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.